



An die
Stadt Datteln
Bürgerbüro - FD 3.1
z. Hd. Herrn Stumpf
-persönlich oder in Vertretung-
Genthiner Straße 8
45711 Datteln

Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller/in:

Name:	
Vorname(n):	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Telefonnummer (für Rückfragen):	

Hiermit beantrage ich für mich und folgende Familienmitglieder gemäß § 51 BMG eine Auskunftssperre im Melderegister der Stadt Datteln, weil mir durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen könnte. *(Unterschrift auf der letzten Seite beachten)*

1) Personen mit gleicher Anschrift UND Verwandtschaftsverhältnis die ebenfalls zu schützen sind (ggf. extra Seite benutzen):

Nachname:	Vorname(n):	Geburtsdatum:	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller / zur Antragstellerin:

2) Antragsgrund:

- Warum ist es erforderlich, dass eine Auskunftssperre im Melderegister der Stadt Datteln eingetragen werden soll?
- Durch welche konkreten Tatsachen wird die akute Gefahr ausgelöst?
- Welche Personen bedrohen Ihr Leben oder Ihre Gesundheit?
- Welche konkreten Gefahrensituationen können Sie schildern? Bitte -soweit möglich- entsprechende Nachweise beifügen (z.B. Stellungnahmen Dritter, Zeugenaussagen, ärztliche Protokolle, Polizeiprotokolle, Gerichtsurteile, Klage, Bescheinigung über die akute Gefahrenlage des Arbeitgebers, usw.)

3) Geheimhaltung Ihrer jetzigen Wohnanschrift

Was haben Sie unternommen, um Ihre jetzige Wohnanschrift „geheim“ zu halten?

4) Bestehende Auskunftssperren

Wurde von Ihnen bereits eine Auskunftssperre bei einer Meldebehörde beantragt?
Wenn ja, bei welcher und wann?

5) Gesetzliche Hinweise

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder andere ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Diese konkreten Tatsachen sind in der Antragsbegründung glaubhaft zu machen. Entsprechende Nachweise sollten dem Antrag beigefügt werden. Die Meldebehörde ist jederzeit dazu berechtigt, weitere Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Gefährdungslage anzufordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird - soweit es keine Anfrage von einer Behörde ist - vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde schriftlich angehört. Wenn innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen begründete Einwände gegen die Auskunftserteilung erhoben werden, wird nach Aktenlage entschieden. Die Behörde muss die Auskunft an eine Privatperson verweigern, wenn eine Gefahr nach Anhörung des Betroffenen nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Diese wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auskunftssperre nicht dazu dienen soll, sich rechtlichen Forderungen zu entziehen. Für den Fall, dass wiederholt Anfragen eingehen, wird der Fortbestand der Auskunftssperre genauestens überprüft. Die Einrichtung der Auskunftssperre wird auch an die Meldebehörde Ihres letzten Wohnsitzes bzw. weiterer bestehender Wohnsitze übermittelt.

6) Wichtige allgemeine Hinweise zur Ausforschungsmöglichkeiten Dritter

- Bei einem Wohnungswechsel sollte bei der Post kein Nachsendeauftrag gestellt werden.
- Es sollte kein Eintrag im öffentlichen Telefonbuch erfolgen. Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN, Clip-Funktion) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufenden. Über diese Rufnummer kann der Aufenthaltsort festgestellt werden. Die Rufnummer kann unterdrückt werden.
- Es erfolgt keine gesetzlich vorgesehene automatische Übermittlung von Daten nach § 10 Meldedatenübermittlungsverordnung (MeldDÜV NRW) und § 16 Landeskrebsregistergesetz (LKRg) an das Krebsregister NRW (Screening für Frauen ab 50).
- Besteht kein eigenständiger Krankenversicherungsschutz (Hauptversicherung z.B. über Ehemann oder Vater) gibt die Krankenversicherung eine Mitteilung an den Hauptversicherer, wenn Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen werden. Von der Auskunftssperre ist die Krankenkasse in solchen Fällen zu informieren. Es kann ein Antrag auf Auskunftssperre an den Krankenversicherer gestellt werden.
- Ebenfalls bei anderen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt, der Ausländerbehörde oder bei Gericht usw. sind die personenbezogenen Daten ggf. ebenfalls gespeichert. Von Seiten der Meldebehörde findet keine Information dieser Behörde über die Auskunftssperre statt. Vielmehr hat der Antragsteller selbst dafür Sorge zu tragen, den Schutz seiner Daten zu beantragen.
- Es empfiehlt sich, Kontakt mit dem KFZ-Versicherer aufzunehmen, um im Falle einer vorgegebenen Unfallmeldung eine Auskunft über den Versicherungsnehmer zu verhindern.
- Bei Zulassung eines Kraftfahrzeugs auf den eigenen Namen, sollte bei der entsprechenden Zulassungsstelle (z.B. Straßenverkehrsamt Marl, Stettiner Straße 6 A, 45770 Marl) eine Auskunftssperre beantragt werden.
- In Fällen von häuslicher Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“ wird auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die entsprechende Internetadresse: www.hilfetelefon.de oder telefonisch: Telefon: 0800 / 0116 016 hingewiesen.
- Strom-, Gas- und Wasseranbieter sollten ebenfalls vom Antragsteller über die Auskunftssperre informiert werden.
- Payback- oder andere Punktekarten sollten nicht verwendet werden, weil dort die Anschriften nicht unter Verschluss gehalten werden.
- Der Antragsteller sollte nicht im Internet durch eigene Webseiten vertreten oder in sozialen Netzwerken, wie zum Beispiel Facebook, Instagram, Google+, Twitter, Pinterest usw., angemeldet sein.
- In einem anhängigen Scheidungsverfahren (Unterhaltsverfahren) sind Anträge und Forderungen gegebenenfalls über einen Korrespondenzanwalt abzuwickeln.

7) Merkblatt zur Auskunfts- und Übermittlungssperren in Meldeangelegenheiten

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde- nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes- die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen.

Über alle im Einwohnermelderegister verzeichneten Personen darf grundsätzlich gemäß § 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft an Dritte erteilt werden. Unter besonderen Voraussetzungen kann zu einer Person eine Auskunftssperre vermerkt werden.

Eine eingetragene Auskunftssperre hat zur Folge, dass ausschließlich Datenübermittlungen an Behörden und sonstige Stellen erfolgen. Eine Auskunft an private Stellen wird nur dann erteilt, wenn Sie nach Anhörung mit einer Auskunftserteilung einverstanden sind, oder eine Gefahr durch die Erteilung einer Auskunft ausgeschlossen werden kann.

Die Bewilligung der Auskunftssperre wird schriftlich mitgeteilt. Gemäß § 51 Abs. 4 Bundesmeldegesetz (BMG) werden Auskunftssperren auf zwei Jahre befristet und können auf Antrag verlängert werden.

Durch die Einrichtung einer Auskunftssperre kann es gelegentlich bei der Beantragung anderer Dienstleitungen (z.B.: Zulassung von KFZ) zu Verzögerungen kommen, da nur wenige Mitarbeiter/innen der Verwaltung Zugriff auf gesperrte Datensätze haben.

8) Abschließende Erklärung und Unterschrift

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben. Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle von Falschaussagen der Fortbestand der Auskunftssperre im Melderegister der Stadt Datteln genaustens überprüft wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auskunftssperre nicht dazu dienen soll, sich rechtlichen Forderungen zu entziehen.

Die Auskunftssperre wurde nun - soweit der Antrag persönlich im Bürgerbüro der Stadt Datteln abgeholt wurde - befristet für 1 Monat im Meldedatensatz eingerichtet. Sollte der Antrag inklusive der beigefügten Nachweise nicht fristgerecht eingereicht werden, wird die Auskunftssperre unverzüglich ohne weitere Rückmeldung an den Bürger im Melderegister der Stadt Datteln gelöscht.

Datteln, den

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin